

## **Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Sanierungsziele 2018)**

### **Präambel**

*Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.07.1998 erstmals und am 24.09.2007 neu beschlossenen Sanierungsziele haben sich bewährt. Trotz veränderter Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung zugunsten qualitativen Wachstums behalten die Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der historischen Altstadt als Ganzes im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme oberste Priorität. Die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin wurden zuletzt durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2009 geändert.*

*Die Altstadtsanierung ist seitdem in der Umsetzung wichtige Schritte vorangekommen. Mit der Verlängerung des geförderten Durchführungszeitraums bis 2025 erschien es zweckmäßig die Ziele zu hinterfragen, zu aktualisieren und bewusst auch zu liberalisieren, ohne dabei gewonnene Qualitäten in Frage zu stellen.*

Die vorliegende überarbeitete Fassung der Sanierungsziele bedeutet keinen Wandel in der Zielstellung, sondern eine *erneute* Anpassung an neue Herausforderungen. Änderungen und Aktualisierungen sind hierbei *kursiv* gekennzeichnet. Die positiven Ausstrahlungswirkungen der Sanierung haben die Lebensqualität in der Fontanestadt Neuruppin erheblich verbessert. Die Impulswirkung der Sanierung soll zukünftig noch zielgerichteter und effektiver genutzt werden, um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden. Dabei sollen *jedoch* Verfahrenserleichterungen den Umgang mit den Sanierungszielen verbessern und die Motivation der Bauherren erhöhen.

**Vor dem Hintergrund** wachsender sozio-ökonomischer, demografischer und ökologischer Herausforderungen bleibt die funktionelle Stärkung des Stadtzentrums eine erstrangige Zukunftsaufgabe. Das Leitbildkonzept „*NeuruppinStrategie2030*“ postuliert, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Leitgedanke einer „*behutsam wachsenden*“ Stadt *aus dem Zentrum heraus fortgeführt wird. Der historische Stadtkern ist für Neuruppin Siedlungsursprung, Zentrum und Ort der Identifikation. Von der Kernstadt aus werden die Ortsteile strukturell versorgt, findet die Vernetzung der Stadt mit ihrem Umland statt.*

**Die Sanierungsstrategie** steht unter dem Gebot der Verpflichtung gegenüber dem historischen Erbe, der Nachhaltigkeit, der Innovationsförderung, der ökologischen Erneuerung, *des effizienten Umgangs mit Energie*, der Partizipation und einer integrierten Herangehensweise.

**Zukünftige Leitbilder** für die *Attraktivitätssteigerung im Zuge der Sanierung* bilden daher die Themenfelder *attraktives und bezahlbares Wohnen, Einzelhandel & Dienstleistung sowie Bildung, Kultur & Tourismus.*

**Das Handeln** für die weitere Durchführung der Sanierung leitet sich *zunächst* aus der Fortschreibung der Rahmenplanung von 2015 (*Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2015; Drs.-Nr. 2003/62 4. Ergänzung*) ab. *Für die voraussichtliche Schlussphase der Sanierung bleiben die noch nicht umgesetzten räumlichen Schwerpunktthemen und Schlüsselmaßnahmen der Rahmenplanung im Fokus, zugleich muss das Sanierungsgebiet insgesamt betrachtet werden:*

- Kirchplatz
- Wallviertel / Wallanlage
- Block Klappgraben
- Block Bullenwinkel
- ehem. Keksfabrik

## **1. Stadtstruktur und Stadtgestalt**

### **1.1 Sicherung des historischen Stadtgrundrisses**

Vorrangiges Sanierungsziel in der Neuruppiner Altstadt ist die Sicherung und Komplettierung des denkmalgeschützten historischen Stadtgrundrisses mit seinen einzigartigen klassizistischen Straßen, Plätzen und Raumfolgen sowie den wenigen erhaltenen mittelalterlich geprägten Bereichen im Nordwesten und Osten.

Dazu gehört der Erhalt und die Wiederherstellung der einzelnen, den öffentlichen Raum bestimmenden stadtgesterischen Elemente, wie z. B. Fassaden, *Fenster*, Tore, Grünflächen, Straßen- und Wegepflasterungen, Möblierung unter Würdigung ihres historischen Ursprungs. *Dabei sollen aber auch aktuelle Ansprüche der Zivilgesellschaft, wie Barrierefreiheit und Radfahrfreundlichkeit, berücksichtigt werden.*

### **1.2 Erhaltung und Sanierung der Bausubstanz**

Das durch die historisch wertvollen Bauten geprägte Stadtbild der Altstadt soll in erster Linie durch Erhaltung und Sanierung der vorhandenen Bausubstanz, mit zweiter Priorität durch Wiederherstellung oder durch Ersatzbauten gepflegt und entwickelt werden. Neubauten müssen sich harmonisch einfügen, *aber* als solche erkennbar sein *und sich durch ein hohes Maß an Baukultur auszeichnen.*

Prioritäres Ziel *bleibt dabei* die funktionale Aufwertung *der Altstadt*, insbesondere durch die Beseitigung des Wohnungs- und Gewerbeleerstands.

Gestalterische Rahmenbedingungen werden durch die Gestaltungs- *und die Werbesatzung* der Fontanestadt Neuruppin vorgegeben, *deren Einhaltung ebenfalls Sanierungsziel ist.*

### **1.3 Neugestaltung der öffentlichen Plätze und Eingangsbereiche**

Der Kirchplatz ist als zentraler öffentlicher Platz *als Kultur- und Erlebnisraum* neu zu gestalten *und zu entwickeln.* Unter anderem sind der ÖPNV - insbesondere der Busbahnhof und Taxistand - neu zu organisieren. Das Element des „Klappgrabens“ ist gestalterisch zu integrieren.

*Der Eingang* zum Sanierungsgebiet im Bereich Steinstraße *ist* städtebaulich *neu zu fassen*, insbesondere sind erforderliche Raumkanten durch Bebauung oder Begrünung herzustellen. *Im Zuge einer Umgestaltung der Verkehrsräume ist an den Stadteingängen im Bereich der Karl-Marx-, Präsidenten- und Schinkelstraße der Übergang in den historischen Stadtraum zu markieren.*

### **1.4 Erhalt der historischen Parzellenstruktur**

Der Erhalt und die *Sichtbarmachung* der historischen Parzellenstruktur *bleibt wichtiges Sanierungsziel.* Sollten Bauvorhaben *sich nicht* auf die Entwicklung einer Parzelle *beschränken*, sind *räumliche Gliederungen einzuarbeiten.*

Im Inneren der relativ großen klassizistischen Baublöcke sind möglichst zusammenhängende Grünbereiche („Grüne Mitte“) zu sichern und ggf. wieder zu schaffen. *Große Blockinnenbereiche können aber auch für das Wohnen entwickelt werden.*

### **1.5 Erhalt und Ergänzung der Stadtmauer**

Die Stadtmauer *wurde gesichert und ist zu erhalten.* Nach *Möglichkeit* soll sie *(auch außerhalb)* des Sanierungsgebietes freigestellt werden. Dazu sollen daran errichtete Bauten (z. B. Garagen und sonstige Nebengebäude) entfernt werden, so dass ein etwa 5 m breiter anbaufreier Streifen entsteht.

### **1.6 Weiterentwicklung der Wallanlagen**

Die Wallanlagen außerhalb des Sanierungsgebietes sollen über das Rheinsberger Tor *hinaus* bis zum Seedamm *saniert und weiterentwickelt* werden, *um die Altstadt* mit ihrer geschlossenen Anlage von den Vorstädten *abzugrenzen.*

## 2. Belebung der Innenstadt

### 2.1 Entwicklung eines differenzierten Innenstadtbereichs

Die historische Innenstadt soll als differenzierter zentraler Stadtbereich mit einer Konzentration der zentralen Handels- und Dienstleistungsfunktion entlang der Karl-Marx-Straße entwickelt werden. Um die drei zentralen Plätze und entlang der Hauptzufahrtsstraßen in die Altstadt sind ebenfalls Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren. Flächen für Handel und Dienstleistung sind in ihrer Qualität zu verbessern und sollen insbesondere dem periodischen Bedarf der Region Rechnung tragen. Flächenvergrößerungen sind innenstadtverträglich *herzustellen und verkehrsintensive Strukturen* zu vermeiden.

*Zentrale, publikumsintensive Veranstaltungen und Aktivitäten sind weitgehend auf die städtischen Plätze zu konzentrieren.*

Darüber hinaus ist die Altstadt überwiegend als Wohnstandort mit untergeordneter kleinteiliger Mischung durch Läden, kleinere Büros, Handwerksbetriebe und Gemeinbedarfseinrichtungen anzusehen. Produktionseinrichtungen sind in der Altstadt nur soweit zulässig, als sie Wohnen, Tourismus, Handel- und Dienstleistungsfunktionen nicht stören. Stadtverträgliche Interimsnutzungen in leer stehenden Schaufenstern *und Gewerbeeinheiten* sind im gesamten Sanierungsgebiet zulässig, sofern sie zeitlich befristet werden und dem Wohnen, Handel und Dienstleistung oder der Kultur dienen.

### 2.2 Zentraler Geschäftsbereich Karl-Marx-Straße

Als zentraler Geschäftsbereich der Altstadt ist die Karl-Marx-Straße anzusehen mit einer besonderen Konzentration von Ladenlokalen im Bereich zwischen der Präsidentenstraße und der Schinkelstraße. Hier sind gemischte Gebiete zu entwickeln, die orientiert sind an den bereits realisierten Nutzungen (ehem. Trend-Kaufhaus, Bilderbogen-Passage). *Auch künftig soll eine intensive Nutzung durch Dienstleistungseinrichtungen erreicht werden.* Im Erdgeschossbereich der Vorderhäuser sind Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig, *jedoch ist auf jedem Grundstück ein Wohnanteil zu erhalten oder zu schaffen.*

Branchenspezifische Läden bis zu einer maximalen Netto-Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> sind nur im zentralen Geschäftsbereich zulässig. Um diese Verkaufsfläche erzielen zu können, ist es erlaubt, dass sie eingeschossig die entsprechende Grundstückstiefe ausnutzen können. In diesen Fällen sind eine Dachbegrünung bzw. weitergehende Ausgleichsmaßnahmen für notwendige Versiegelungen erforderlich. Abweichungen von diesen Größenbegrenzungen sind nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig.

### 2.3 Mischgebiete als Ergänzung des zentralen Geschäftsbereiches

Im nördlichen und südlichen Bereich der Karl-Marx-Straße, *zwischen* der Präsidenten- und der Schinkelstraße sowie im Bereich des Schulplatzes, *sollen* weitere *Mischgebiete abgestuft* entwickelt werden. *Dabei sind 50 % Wohnnutzung zu sichern und die Ladengeschäfte in der Größe auf maximal 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu begrenzen.* Abweichungen von diesen Größenordnungen *sind nur im atypischen Einzelfall zulässig.*

*Die Entwicklung und Nachnutzung der ehemaligen **Keksfabrik** ist ein wichtiges Vorhaben im Rahmen der Altstadtsanierung. Neben der Stadtbildreparatur ist zur Leerstandbeseitigung eine Nutzungsintensivierung mit Wohnen, Handel, Dienstleistung, Bildung und Kultur vorstellbar.*

### 2.4 Wohnen in der Innenstadt und Nutzungsmischung

*Die Stärkung der Wohnnutzung ist neben den Geschäftsfunktionen das zentrale funktionale Ziel für die Quartiere im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“. Der Aus- und Umbau der historischen Gebäude sichert die dauerhafte Nutzung und damit den Erhalt der Bausubstanz. Zugleich können die Bewohner von kurzen Wegen zu den der Versorgung dienenden kleinen Läden, Wirtschaften, Handwerksbetriebe etc. profitieren. Umgekehrt ermöglicht die so gewonnene Kaufkraft den Erhalt kleinteiliger gewerblicher Altstadtstrukturen.*

*In der Nutzungsgemischten Stadt ergänzen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Verwaltungseinrichtungen und nicht störende Gewerbebetriebe die historische Altstadt. Ausnahmsweise können auch solche Fachgeschäfte angesiedelt werden, die nicht vorrangig autoverkehrsintensiv sind und damit die Wohnfunktion beeinträchtigen würden. Tankstellen sind im Sanierungsgebiet ausgeschlossen.*

### **2.5 Touristische Entwicklung**

*Im Seeviertel rund um die Klosterkirche überlagern sich touristischen und kulturellen Zwecke. Einzelne touristische Nutzungen (Gastronomie, kleine Beherbergungsbetriebe) sollen bewusst in die Wohnstraßen integriert werden, so dass das Flanieren zwischen dem Geschäftsbereich der Innenstadt mit Pfarrkirche, Museum und Tempelgarten sowie dem Bereich Bollwerk / Klosterkirche für Touristen und Anwohner gleichermaßen attraktiv gestaltet wird. Die Entwicklung der touristischen Anziehungskraft kann wesentlich die Geschäftsfunktion stützen und damit in Teilen den Strukturwandel im Einzelhandel kompensieren.*

## **3. Grundstücksnutzung**

*Die Sanierung bezweckt durch die Beseitigung baulicher und hygienischer Mängel die Verbesserung der Bausubstanz, die Einsparung von Energie, die Aufwertung des Wohnumfeldes sowie die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Bebauungsdichte spielt dabei eine Schlüsselrolle – sie ist die Gratwanderung zwischen historischer Bewahrung, attraktivem und grünem Lebensumfeld und urbaner, zukunftsfähiger Dichte.*

### **3.1 Räumliche Organisation der Parzellen**

Die räumliche Organisation der Bebauung auf den privaten Parzellen soll sich an folgender Abfolge orientieren:

- an der Straße gelegenes Vorderhaus als Hauptgebäude,
- Wirtschafts- bzw. Wohnhof mit Seitenflügel bzw. Quergebäude und
- grüner Hofbereich und Hausgärten als Teil einer grünen Blockmitte („Grüne Mitte“).

### **3.2 Bebauung im Hofbereich**

Die Bebauung im Hof- bzw. Innenbereich eines Blockes soll sich in ihrer Dichte, Maßstäblichkeit und Höhenentwicklung der Vorderhausbebauung eindeutig unterordnen, d. h.:

- Für Nebengebäude im Bestand sind Einzelfalllösungen zu entwickeln, die diese Unterordnung gestalterisch verdeutlichen,
- Anbauten an die Vorderhausbebauung haben sich unterzuordnen - in Höhe und Baumasse,
- kleinteilige Neubauten als Ergänzung der Hauptgebäudenutzung sind im atypischen Einzelfall möglich.

### **3.3 Grundstücksüberbauung im zentralen Geschäftsbereich**

Entlang des Bereichs der *Karl-Marx-Straße* zwischen Schinkelstraße bis Präsidentenstraße ist, da hier das Ziel „Stärkung der Zentrumsfunktion“ zusätzlich eine große Bedeutung hat, eine weitere Verdichtung im Hofbereich durch *weitergehende* Ladennutzungen zulässig. In diesen Fällen ist eine Dachbegrünung dieser eingeschossigen Ladenanbauten vorzusehen, die für die darüber liegende Wohnnutzung das Wohnumfeld verbessern soll.

### **3.4 Zulässigkeiten von Dachgeschossausbauten**

Der Dachgeschossausbau zur Schaffung abgeschlossener Wohneinheiten stellt immer auch eine Nutzungsintensivierung dar, die erhöhte Anforderungen an das Wohnumfeld stellt. Der Dachgeschossausbau zur Schaffung *zusätzlicher* Wohneinheiten ist genehmigungsfähig, wenn durch die angestrebte Nutzungsintensivierung keine städtebaulichen Missstände geschaffen werden. Werden vorhandene städtebauliche Spannungen verschärft, ist der Dachgeschossausbau nur genehmigungsfähig, wenn dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbau von Nebengebäuden, intensive Begrünungsmaßnahmen, Stellplatzlösungen) kompensiert werden kann.

## 4. Private Grün- und Freiflächen

### 4.1 Entwicklung grüner Blockinnenbereiche - die „Grüne Mitte“

Im Inneren der relativ großen klassizistischen Baublöcke und in den Altstadtrandbereichen entlang der Kommunikation sollen zusammenhängende Grünbereiche geschaffen werden. Diese in der historischen Planung vorgesehenen und heute noch erkennbaren vorhandenen Grünflächen bzw. Gartenzonen sollen als bebauungsfreie unversiegelte und gärtnerisch gestaltete Flächen gesichert und entwickelt werden. Von den heute noch vorhandenen Gärten und Freiflächen ausgehend, soll die „Grüne Mitte“ bis zur rückwärtigen Baugrenze ausgedehnt werden. Die „Grüne Mitte“ ist im Prinzip eine private und jeweils Grundstücken zugeordnete Fläche, die meistens für gärtnerische und andere Freizeitaktivitäten aller Altersgruppen genügend Platz bietet. In einigen Blöcken sind aber auch jeweils eine größere Anzahl Grundstücke mit geringerem Freiflächenanteil vorhanden. Für diese Grundstücke ist anzustreben, auf freiwilliger Basis durch das Zusammenwirken von Eigentümern und Mietern Verbindungen zwischen Grundstücken herzustellen und blockinterne gemeinsame Kinderspielmöglichkeiten und Aufenthaltsbereiche entstehen zu lassen, insbesondere wenn keine privaten Grünflächen wiederhergestellt werden können.

### 4.2 Nebengebäude im Bereich der „Grünen Mitte“

Die „Grüne Mitte“ ist in *einigen* Fällen noch mit Gebäuden oder Nebengebäuden *bebaut*, die wiederum in ein grundstücksinternes Wegenetz eingebunden sind. *Der Erhalt der Nebengebäude ist kein Sanierungsziel, insoweit wird der Um- und Ausbau nur im atypischen Einzelfall unterstützt.*

Im Block 070 („Klappgrabenblock“) soll als ein Modell des ökologischen Stadtumbaus *eine öffentliche Durchwegung* erfolgen.

### 4.3 Mindestgrünanteil auf *Privatgrundstücken*

*Auf Privatgrundstücken* und auf den Grundstückspartellen in den kleineren Blöcken, die keine „Grüne Mitte“ entwickeln können, soll *durch Entkernung die Grundstücksüberbauung nicht mehr als 60 % betragen und gleichzeitig ein Grünanteil von mindestens 25 % der Grundstücksfläche erhalten oder hergestellt werden; es werden Baumpflanzungen und Fassadenbegrünungen angerechnet.* Damit soll die vorhandene hohe Dichte und Versiegelung zugunsten einer Verbesserung des Wohnumfeldes reduziert werden. Dieser Grünflächenanteil *ist gärtnerisch zu gestalten.*

### 4.4 Lebensräume für gefährdete Tierarten

*Lebensräume für gefährdete Tierarten - beispielsweise Fledermäuse oder Mauersegler - sind weitestgehend zu erhalten und ggf. durch Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen.*

## 5. Verkehr und Private Stellplätze

### 5.1 Verkehrskonzept für die Innenstadt

Durch die Altstadt Neuruppins soll kein Durchgangsverkehr geführt werden. *In der Altstadt ist vielmehr ein attraktives Rad- und Fußwegenetz umzusetzen, um sie mit den anderen Siedlungsbereichen der Stadt, aber auch mit der Region zu verbinden.*

Der zentrale Schulplatz ist als Fußgängerzone zu sichern. Ausnahme bilden der *Anliefer- bzw. Wirtschaftsverkehr* sowie der ÖPNV. *Zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs in der Altstadt wurden am Rand und außerhalb der Altstadt zentrale Stellplatzanlagen mit einer Versorgungsfunktion für die Innenstadt geschaffen. Die Elektromobilität (für Pkw und Fahrräder) ist durch die Schaffung von Ladestationen im Bereich der öffentlichen Flächen zu befördern.*

### 5.2 Stellplätze auf den Grundstücken

Soweit Zufahrten und die o. g. Grundstücksgliederung es *zulassen*, dürfen auf den Grundstücken nur Pkw von Anwohnern und Geschäftsinhabern abgestellt werden. Kunden- sowie Angestelltenverkehre sollen das öffentliche Parkplatz- bzw. ÖPNV-Angebot nutzen. *Stellplätze sollen auf dem Grundstück realisiert werden.* Die Möglichkeit der Integration von Sammelstellplätzen auf größeren Grundstücken

im Blockinnenbereich mit direktem Zugang zu Nachbargrundstücken ohne Tordurchfahrt ist nur im Ausnahmefall anzustreben, um die Grundstücksgliederung mit ihren Wohnumfeldqualitäten nicht zu gefährden.

### **5.3 Die „Kommunikation“**

Die Kommunikation gilt aufgrund fehlender technischer Infrastruktur, fehlender Feuerwehrezufahrten im Sinne des § 34 BauGB nicht als „Erschließung“, so dass für Gartengrundstücke an der Kommunikation kein Baurecht gegeben ist. Die verkehrsrechtliche Einordnung *erfolgte* als „Fuß- und Radweg“, auf dem Anwohnern und Stellplatzbesitzern eine freie Zufahrt zu ihren Grundstücken gewährt wird. *Dort wo es möglich ist, soll im Bereich der Garagenzone ein Pflanzstreifen angelegt bzw. Hecken und Bäume gepflanzt werden.* Nebenanlagen und Garagen im Bestand sind aufzuwerten, *sofern Blockkonzepte dem nicht entgegenstehen*, und in einen guten Bauzustand zu versetzen.

## **6. Sozialstruktur, sonstige Sanierungsziele**

### **6.1 Instandsetzung des Wohnbestandes und Sicherung des Mietniveaus**

In der historischen Altstadt leben derzeit etwa 5.100 Einwohner (31.12.2016). Die Altstadt ist als Wohnstandort mit allen notwendigen *Wohnfolge-* und Versorgungseinrichtungen (Spielplätze, Handel, Dienstleistung, ärztliche Betreuung etc.) *weiter zu entwickeln*. Der Wohnungsbestand ist instand zu setzen, zu modernisieren und an heutige Standards heranzuführen.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine tragbare Mietenstruktur erhalten bleibt, die es den vorhandenen Bewohnern erlaubt, in der Altstadt wohnen zu bleiben. *Gleichzeitig sind unterschiedliche* Formen der Eigentumbildung gezielt zu fördern. Weiterhin sind neue Wohnformen, wie Mehrgenerationshaus oder betreutes Wohnen, zu unterstützen.

### **6.2 Beseitigung des Wohnungsleerstandes**

*Der Abbau von verbliebenen Wohnungsleerständen in der Altstadt ist vorrangiges Sanierungsziel.* Auf Grundstücken mit hoher Grundstücksausnutzung *kann dies durch* Abriss leerstehender Bausubstanz im Blockinnenbereich zugunsten der Verbesserung des Wohnumfeldes *erfolgen*.

### **6.3 Sicherung und Schaffung sozialer Infrastruktur**

Für alle Bevölkerungsgruppen sind Angebote an Gemeinbedarf und Versorgung zu erhalten und zu schaffen. Parallel zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums sind die Kapazitäten der *Wohnfolgeeinrichtungen* und der privaten Versorgung in der Altstadt kontinuierlich anzupassen.

### **6.4 Belange mobilitätsbehinderter Menschen und Barrierefreiheit**

Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind bei der Lebensraumgestaltung innerhalb des Sanierungsgebietes zu berücksichtigen. Die Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen sind beim Neubau bzw. bei wesentlichen Veränderungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze) und bei öffentlichen Gebäuden umzusetzen. *Maßnahmen zur Gestaltung des barrierefreien öffentlichen Raums haben Vorrang vor Belangen Privater.*

Die nachträgliche *Ergänzung* von Bestandswohnungen mit Fahrstühlen und weiteren Hilfsmaßnahmen soll unterstützt werden. Bei öffentlichen Parkplätzen *sind mindestens 3 %* der Stellplätze für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer *zu reservieren.* *Bei (touristischen) Leitsystemen sind die Belange der barrierefreien Nutzung zu berücksichtigen.*

Neuruppin, 08.01.2018

Golde  
Bürgermeister